

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Türen durch Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes gemäß § 16 BImSchG in der Gemarkung Weinsheim Flur 11 Flurstück 33/5 durch die Firma Prüm-Türenwerk GmbH, Andreas-Stihl-Straße 1, 54595 Weinsheim, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (AZ: 21a/07/5.1/2022/0001)

**Betreiber der o.g. Anlage ist die**

Firma Prüm-Türenwerk GmbH  
Andreas-Stihl-Straße 1  
54595 Weinsheim

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellmenge.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar

Koblenz, den 23.02.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Mikolaïski